

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Das am 11. Mai 2019 in Kraft getretene TSVG bringt wesentliche Neuerungen:

1) Ausbau der Terminservicestellen (TSS)			
AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
11. Mai 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	TSS vermittelt neben fachärztlichen und psychotherapeutischen Terminen jetzt auch Termine bei Haus- sowie Kinder- und Jugendärzten; einschließlich Termine für Gesundheitsuntersuchungen im Kindesalter (U-Untersuchungen)	in der Regel keine Überweisung nötig	Extrabudgetär + Zuschlag Ärzte erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall, die aufgrund der Terminvermittlung erforderlich sind, extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet; ab 1. September 2019 gibt es außerdem wartezeitenabhängig einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent auf die Versichertenpauschale.
	TSS unterstützt Versicherte bei der Suche nach Haus-, Kinder- und Jugendärzten	keine Überweisung nötig	
	TSS vermittelt Termine zur psychotherapeutischen Akutbehandlung innerhalb von zwei Wochen (bisher innerhalb von vier Wochen)	Bescheinigung PTV 11 nötig	Extrabudgetär + Zuschlag Die psychotherapeutische Akutbehandlung wird extrabudgetär vergütet; für Patienten, die über die TSS in die Praxis kommen, erhalten Psychotherapeuten ab 1. September 2019 wartezeitenabhängig einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent auf die Grundpauschale.

AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
<p>spätestens 1. Januar 2020</p>	<p>Start der neuen 116117; unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer sind dann auch die Terminservicestellen der KVen erreichbar.</p>	<p>Unter der 116117 erreichen Patienten heute den ärztlichen Bereitschaftsdienst; ab 2020 steht ein erweitertes Angebot mit folgenden Leistungen bereit:</p> <p>a) Hilfe im Akutfall Patienten mit akuten Beschwerden werden mittels eines standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens in die richtige Versorgungsebene vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arztpraxis ▪ Ärztlicher Bereitschaftsdienst ▪ Notfallambulanz am Krankenhaus ▪ Rettungsdienst (112) <p>b) Terminvermittlung (TSS)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Termin innerhalb von vier Wochen <p>Erreichbarkeit der 116117: rund um die Uhr</p>	<p>siehe 2) Vergütung von TSS-Fällen</p>

2) Die neue Vergütung von TSS Fällen

AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG
11. Mai 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Terminvermittlungsfälle	Fach-, Haus- und Kinderärzte sowie Psychotherapeuten erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall, die aufgrund der Terminvermittlung erforderlich sind, extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet.
ab 1. September 2019	Zuschläge zur Versicherten- bzw. Grundpauschale von bis zu 50 Prozent	Zusätzlich zur extrabudgetären Vergütung der Behandlung gibt es Zuschläge zur Versicherten- bzw. Grundpauschale. Die Höhe der Zuschläge ist nach der Länge der Wartezeit auf einen Termin gestaffelt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 Prozent: Termin innerhalb von 8 Tagen sowie in Akutfällen innerhalb von 24 Stunden nach medizinischem Ersteinschätzungsverfahren; ▪ 30 Prozent: Termin innerhalb von 9 bis 14 Tagen; ▪ 20 Prozent: Termin innerhalb von 15 bis 35 Tagen.

3) Hausärzte vermitteln dringende Termine bei Fachärzten

AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
11. Mai 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	Erfolgreiche Vermittlung eines dringenden Termins beim Facharzt durch den Hausarzt wird finanziell gefördert.	Die Terminvermittlung erfolgt in diesem Fall nicht durch die TSS, sondern durch den Hausarzt.	<p>10 Euro für Vermittlung ab September 2019</p> <p>Hausärzte erhalten für die Vermittlung eines Facharzttermins zehn Euro extrabudgetär.</p> <p>Behandlung extrabudgetär ab 11. Mai 2019</p> <p>Weiterbehandelnde Fachärzte erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet.</p>

4) Mindestsprechstunden			
AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
11. Mai 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	Das Mindestsprechstundenangebot wird von 20 auf 25 Wochenstunden angehoben.	Bei den Mindestsprechstunden wird die Zeit der Hausbesuche angerechnet.	keine gesonderte Vergütung.
5) Offene Sprechstunden			
AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
1. September 2019	Fachärzte der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung müssen mindestens fünf Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Überweisung ist nicht nötig. ▪ Betrifft: Augenärzte, Chirurgen, Gynäkologen, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Nervenärzte, Neurologen, Neurochirurgen, Orthopäden, Psychiater und Urologen 	Extrabudgetär Es werden alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet – und zwar für bis zu fünf offenen Sprechstunden je Kalenderwoche.
6) Aufnahme neuer Patienten (Erstkontakt)			
AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
1. September 2019	Leistungen für neue Patienten werden extrabudgetär vergütet.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein „neuer Patient“ ist, wer erstmals in der Praxis behandelt wird oder mindestens zwei Jahre nicht in der Praxis war. ▪ Betrifft alle Ärzte, ausgenommen: Anästhesisten, Humangenetiker, Labormediziner, Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen. 	Extrabudgetär Sucht ein Patient erstmals oder erstmals nach zwei Jahren eine Praxis auf, werden alle Leistungen in dem jeweiligen Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet.